

Satzung

der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Solingen e.V. einschließlich der Satzungsänderungen vom 17.06.2015 und 22.06.2016

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Solingen e.V.“ Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern und Angehörigen, Sorgeberechtigten, Freunden und Förderern sowie Fachleuten für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Solingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Behindertenhilfe sowie die selbstlose Unterstützung des in § 53 AO genannten Personenkreises. Der Verein versteht sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft, die sich für die Wahrung, Weiterentwicklung und Durchsetzung der Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung einsetzt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Er unterstützt ihre eigenständige und gleichberechtigte gesellschaftliche Eingliederung, ihre Förderung, Bildung und Teilhabe am Leben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, die Einrichtung und den Betrieb von Einrichtungen und Gesellschaften, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten: Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Einrichtungen wie z.B.
 - Frühförderung/Frühe Hilfen
 - Kindergärten
 - Ausbildung, Berufsbildung sowie Fort- und Weiterbildung
 - Werksstätten sowie Integrationsbetrieben für behinderte und psychisch erkrankte Menschen
 - Betreuung im Alter

- Wohnen
 - Ambulante und mobile Hilfe
 - Familien entlastende Dienste
 - Freizeitgestaltung und Sport
 - Beratung und Betreuung behinderter Menschen aller Altersstufen
 - Betreuung nach dem Betreuungsgesetz
- (3) Die vorstehenden Satzungszwecke können gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des Wohlfahrtswesens, der Behindertenhilfe und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Auch darf der Verein ihm gehörende Räume und Immobilien anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Nutzung für steuerbegünstigte Zwecke überlassen.
- (4) Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln das Verständnis für die besonderen Probleme der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck Informationsschriften herausgeben.
- (5) Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die die Realisierung des Vereinszwecks unterstützen und/oder eine ähnliche Zielsetzung wie der Verein haben. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (6) Der Verein versteht das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung der Lebenshilfe e.V. in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage seines Handelns.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt. Anfallende Kosten können erstattet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- a.) Mitgliedsbeiträge
 - b.) Geld- und Sachspenden
 - c.) Zuschüsse
 - d.) sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit jeweils für das volle Geschäftsjahr zu zahlen. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, bei Neueintritten innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Aufnahmeantrages durch den Verein zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen beschlossen werden. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter, der sich gleichzeitig persönlich zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichten muss, zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme in den Verein wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der juristischen Rechtspersönlichkeit, durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat,
- in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz schriftlicher Zahlungserinnerung den Jahresbeitrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des zweiten Geschäftsjahres ganz oder teilweise nicht bezahlt hat.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch bei dem Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend, wenn der Vorstand bei seiner Entscheidung bleibt.
- Ein Mitglied, das den ersten Jahresbeitrag nicht eingezahlt hat, kann nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres ohne förmliches Ausschlussverfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- b.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- c.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- e.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts über den Jahresabschluss;
- f.) Wahl eines Wirtschaftsprüfers gem. § 11 der Satzung;
- g.) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen;
- h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst in der ersten Jahreshälfte statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Sofern die Tagesordnung Satzungsänderungen vorsieht, ist die Neufassung sowie die für sie maßgebenden Begründung mit der Einladung mitzuteilen. Vorschläge zur Tagesordnung sind vom Vorstand aufzunehmen, wenn ein Mitglied diese spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich unter Angabe der dafür ausschlaggebenden Gründe mitgeteilt hat. Unabhängig hiervon entscheidet die Mitgliederversammlung über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Entscheidung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend erfordert eine Satzungsänderung eine Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der in der Versammlung anwesenden Mitglieder muss schriftlich

abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen, wenn es eine schriftliche Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorzulegen ist, erteilt hat. Jedes Mitglied kann jeweils nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder oder Ausschüsse, deren Mitglieder nicht ausnahmslos Mitglied des Vorstands sein müssen, mit der Bearbeitung oder Vorbereitung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat 5 Mitglieder, die Mitglied des Vereins sein müssen. Mitarbeiter (Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Praktikanten etc.) des Vereins, der „Lebenshilfe Werkstatt für Behinderte gGmbH, Solingen“ und der angeschlossenen Integrationsgesellschaften und Einrichtungen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Vorstandswahl erfolgt im Abstand von 2 Jahren. Bei jeder Wahl werden – im Interesse einer kontinuierlichen Amtsführung – jeweils zwei bzw. drei Vorstandsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl entscheidet, durch die Bestimmung eines vorläufigen Vorstandsmitgliedes selbst ergänzen. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eilfällen, die eine ordnungsgemäße Durchführung einer Vorstandssitzung nicht zulassen, kann eine Beschlussfassung fernmündlich, telekommunikativ oder schriftlich erfolgen. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Maßnahme zustimmen. Derartige Entscheidungen und das Stimmenverhältnis sind gesondert zu protokollieren und von allen mitwirkenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.
- (6) Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Es soll eine Einladungsfrist von zwei Wochen eingehalten und eine Tagesordnung angekündigt werden.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam (§ 26 BGB, Vertretung im Außenverhältnis). Interne Regelung:

Geschäftsführungsbefugt sind – außer im Falle ihrer Verhinderung – nur der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam. Nur im Falle der Verhinderung einer der beiden Vorsitzenden ist ein weiteres Vorstandsmitglied zusammen mit dem verbliebenen Vorsitzenden geschäftsführungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden sind zwei weitere Vorstandsmitglieder geschäftsführungsberechtigt.

- (8) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einer Dienstanweisung festzulegen.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Zeit der Beschlussfassung sowie eines Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und vom Leiter der jeweiligen Sitzung und dem vom Vorstand bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird zwei Monate nach dem Termin der Versammlung für einen Monat zur Einsicht für jedes Mitglied in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt. Einsprüche werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird auf Grund einer Entscheidung des Vorstandes oder, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, in der darauffolgenden Mitgliederversammlung verlesen. Die Niederschrift über Vorstandssitzungen ist jedem Vorstandsmitglied nach Unterzeichnung durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer in einer Abschrift (Kopie) zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Buchführung und der Jahresabschluss des Vereins sind von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt wird, nach Gesetz und Satzung pflichtgemäß zu prüfen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung etwas anderes nicht beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, sofern kein Nachfolgeverein in Frage kommt, an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein – Westfalen e.V., bei Nichtbestehen dieses Landesverbandes an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Besteht weder eine Landes noch eine Bundesvereinigung, dann entscheidet die Mitgliederversammlung, welcher gemeinnützigen Einrichtung mit gleichen oder vergleichbaren Zielen das Restvermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zugewendet werden soll.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: Juni 2016